Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006)

IPConcept (Luxemburg) S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg

Mitteilung an die Anleger des Fonds

Nachhaltigkeit - Stiftungen

Anteilklasse A WKN: A3CWW2 / ISIN: LU2376685371 Anteilklasse B WKN: A3CWW3/ ISIN: LU2376685454 Anteilklasse CWKN: A3CWW4/ ISIN: LU2376685538 Anteilklasse DWKN: A3CWW5/ ISIN: LU2376685611

("Fonds")

Hiermit werden die Anleger des oben genannten Fonds darüber informiert, dass folgende Änderungen zum **2. August 2022** in Kraft treten:

1. Anpassung der Anlageziele und Anlagestrategie hinsichtlich Angaben zu nachhaltigen Investitionen.

Es werden Anpassungen der Anlageziele und der Anlagestrategie hinsichtlich Angaben zu nachhaltigen Investitionen vorgenommen. Die Unterschiede stellen sich wie folgt dar.

Bis zum 2. August 2022

Ab dem 2. August 2022

Das Fondsvermögen wird zu mindestens 51 % in Wertpapiere investiert, deren Emittenten auf Basis ökologischer, sozialer sowie Merkmalen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt wurden.

Die Auswahl der Einzeltitel (Aktien/ Unternehmensanleihen) erfolgt nach einem Filter, der unterschiedliche Parameter aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung sowie Ausschlusskriterien berücksichtigt. Emittenten müssen einen ESG Overall Score von mindestens 30 aufweisen. Ausgeschlossen werden Investitionen in genmodifizierte Produkte für menschlichen Konsum, kontroverse Waffen, Stromerzeugung und verkauf basierend auf Kernenergie sowie Uranabbau. Zusätzlich finden umsatzbezogene Ausschlusskriterien Anwendung (max. 3–33 % vom Umsatz), darunter folgende:

Das Fondsvermögen wird mindestens zu 75 % in Wertpapiere investiert, deren Emittenten auf Basis ökologischer, sozialer sowie Merkmalen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt wurden.

Die Auswahl der Einzeltitel (Aktien/ Unternehmensanleihen) erfolgt nach einem Filter, der unterschiedliche Parameter aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung sowie Ausschlusskriterien berücksichtigt. Emittenten müssen einen ESG Overall Score von mindestens 30 (von max. 100; hierbei kann die ESG Overall Score Skala Werte von 0 (schlecht) bis 100 (gut) annehmen aufweisen. Darüber hinaus ausgeschlossen werden Investitionen mit Anbau, Exploration und mit Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer, in genmodifizierte Produkte für menschlichen Konsum. kontroverse Waffen.

Pornografie (3 %), Glücksspiel (5 %), Rüstung (5 %), Tabak (5 %), Ölsand/Ölschiefer (10 %), Pestizide (10 %), fossile Brennstoffe (33 %).

Stromerzeugung und -verkauf basierend auf Kernenergie sowie Uranabbau. Zusätzlich finden umsatzbezogene Schwellenwerte als Ausschlusskriterien Anwendung, darunter folgende: Pornografie (3%), Glücksspiel (5%), Rüstung (5%), Tabak (5%), Pestizide (10%), Förderung von Kohle und Erdöl (5%), fossile Brennstoffe (10%).

Zudem müssen die Emittenten der Einzeltitel bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang werden die entsprechenden Prinzipien der UN Global Compact (der Initiative der Vereinten Nationen) berücksichtigt. Dabei werden die Kategorien Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten betrachtet und Unternehmen ausgeschlossen, die in mindestens einer dieser Kategorien beständig ("persistent") kritische ("critical") Verstöße aufweisen und keine Reaktivität ("Non communicative") zeigen. Zusätzlich wird ein Mindest-ESG Overall Score von 30 (von max. 100; hierbei kann die ESG Overall Score Skala Werte von 0 (schlecht) bis 100 (gut) annehmen) dort angewendet, wo ebenfalls Aspekte der Unternehmensführung mit einfließen. Zusätzlich wird ein Mindestscore von 20 (von max. 100; hierbei kann die ESG Overall Score Skala Werte von 0 (schlecht) bis 100 (gut) annehmen) für den Teilbereich Unternehmensführung angewendet. Die Auswahl der Staatsanleihen erfolgt unter der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien. Ausgeschlossen werden Staaten als Emittenten, die gemäß dem Freedom House Index als unfrei gelten, die die Todesstrafe praktizieren, unterdurchschnittliche Religionsfreiheit aufweisen, bei denen der Anteil der Atomkraft an der Energieversorgung mehr als 40 % beträgt und die Militärausgaben vom Bruttoinlandsprodukt mehr als 4 % ausmachen.

Beim Einsatz von Kollektivanlagen bzw. Drittfonds wird zunächst geprüft, ob aktiv oder passiv gemanagte Fonds mit Berücksichtigung von

ESG-Kriterien im Investmentprozess verfügbar sind. Alternativ kann eine Auswahl anhand des Morningstar Portfolio Sustainability Scores und des Morningstar Sustainability Ratings erfolgen, wobei in diesem Fall Mindest-Scoring-Werte von 3 (von max. 5) Morningstar Globes eingehalten werden müssen.

In diesem Rahmen investiert der Teilfonds mindestens 15 % seines Netto-Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Zur Klassifizierung als "nachhaltig" wird bei Unternehmensemittenten neben den vorgenannten Kriterien geprüft, ob diese einen positiven Beitrag zu den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen leisten. Zur Überprüfung der Nachhaltigkeit wird auf das SDG-Assessment von Drittanbietern zurückgegriffen. Mit dieser Vorgehensweise kann ebenfalls sichergestellt werden, dass ein Emittent keinen signifikanten negativen Beitrag zu den anderen SDG-Zielen leistet. Zusätzlich wird die Beeinträchtigung der sozialen oder Umwelt-ziele über die vorgenannten Mindestausschlüsse vermieden.

Drittfonds sind nachhaltige Investitionen, wenn sie – nach dem Ausweis des jeweils aktuellen Verkaufs-prospektes – als Art. 9-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden. Außerdem werden Art. 8-Fonds Verordnung (EU) 2019/2088, anteilig für nachhaltige Geschäftstätigkeiten des Investmentvermögens, als nachhaltige Investitionen angesehen. Vorrausetzung dafür ist, dass die für die Unternehmensemittenten geltenden Kriterien approximativ erfüllt werden.

2. Anpassung der Anlageziele und Anlagestrategie in Bezug auf die Einführung eines Mindestanteils in ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie)

Zukünftig wird der Mindestanteil der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Wirtschaftstätigkeiten bei 1% des Gesamtvermögens liegen. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von öffentlich zugänglichen Daten auf dem Markt, die von den Unternehmen, in die investiert wird, offengelegt

werden, wird die Ausrichtung dieser Investitionen an den Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie derzeit anhand von Daten berechnet, die von einem Drittanbieter stammen: Moody's ESG Solutions. Diese Berechnungsmethode stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Investitionen, die mit einem der Ziele der EU-Taxonomie gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie – Verordnung übereinstimmen, die Mindestgarantien erfüllen und keines der Umweltziele gemäß Artikel 18 bzw. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigen.

Die dargestellten Anpassungen führen zu keiner wesentlichen Umschichtung im Portfolio.

Der Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement sowie die wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie das Exemplar des änderungsmarkierten Verkaufsprospektes nebst Verwaltungsreglement stehen den Anlegern kostenlos am Sitz der Vertreterin zur Verfügung.

Zürich, 2. August 2022:

Vertreterin in der Schweiz: IPConcept (Schweiz) AG, Münsterhof 12, Postfach, CH-8022 Zürich **Zahlstelle in der Schweiz**: DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Münsterhof 12, CH-8022 Zürich